

59 (202) 50



Num. 3.

PUNCTA

Die Vormundschafts Sachen betreffende /

Welche im Fürstenthum Gotha von den Fürstlichen / auch der Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / und allen respective Nemptern / Gerichten / auch Rätthen in Städten / so disfalls Verwaltung der Gerichtbarkeit haben / eigentlich in acht zu nehmen.

Auf sonderbahre gnädige
Landes-Fürstliche Verordnung
publiciret
Im Jahr 1652.

Von fleißiger Erkundung der Fälle / dadurch Unmündigen in Waisenhäusern / oder etwas auf sie vertheidiget wird.



I.
Die Fürstliche / auch der Grafen und Herren Beampte / die Gerichts-Herren / Gerichtshalter / und Rätthe in den Städten / welcher Gerichtbarkeit oder Verwaltung sich auf diese Fälle erstrecket / sollen zuverlässige Anstalt machen / daß so